



Wien, 16. April 2019

GZ. 40000.0035/5-L3./2019

**Stellungnahme der Parlamentsdirektion
zum Ministerialentwurf 131/ME XXVI. GP
„2. Dienstrechts-Novelle 2019“**

Zum Ministerialentwurf 131/ME XXVI. GP „2. Dienstrechts-Novelle 2019“ nimmt die Parlamentsdirektion wie folgt Stellung:

Der vorliegende Ministerialentwurf steht in einem eindeutigen Spannungsverhältnis zur verfassungsgesetzlich festgelegten Diensthoheit des Präsidenten des Nationalrates: Nach Art. 30 Abs. 4 B-VG stehen dem Präsidenten des Nationalrates „*die Ernennung der Bediensteten der Parlamentsdirektion und alle übrigen Befugnisse in Personalangelegenheiten dieser Bediensteten*“ zu. Wie aus den Materialien hervorgeht, soll diese Bestimmung die volle Unabhängigkeit der Parlamentsbediensteten von den obersten Organen der Vollziehung und deren Hilfsorganen sichern (IA 104/A XI. GP 2).

Ein solches Spannungsverhältnis mit der in Aussicht genommenen 2. Dienstrechts-Novelle 2019 ergibt sich insbesondere im Bereich der Gesetzgebung, weil die Parlamentsdirektion nach Art. 30 Abs. 3 B-VG auch zur Unterstützung der parlamentarischen Aufgaben berufen ist.

Umso mehr bestehen Bedenken im Hinblick darauf, dass der Präsident des Nationalrates nach Art. 30 Abs. 5 B-VG den parlamentarischen Klubs zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben Bedienstete der Parlamentsdirektion zur Dienstleistung zuweisen kann. Im Fall einer solchen Zuweisung wird die Dienst- und Fachaufsicht von den parlamentarischen Klubs ausgeübt, wodurch sich Einschränkungen hinsichtlich der Durchführung von Disziplinarverfahren insgesamt ergeben.

Unter dem Blickwinkel des in der Bundesverfassung verankerten gewaltenteilenden Prinzips, das eine organisatorische Trennung von Gesetzgebungs- und Vollziehungsorganen gebietet, erscheint jedenfalls eine Anpassung im Sinne einer Klarstellung in § 102 Abs. 3 BDG 1979 idF 131/ME XXVI. GP geboten:

Das dort verankerte Recht der Bundesministerin oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der bei ihr oder ihm eingerichteten Disziplinarbehörde zu unterrichten, soll nicht dazu führen, dass der/die Bundesminister/in für öffentlichen Dienst und Sport über den Inhalt allfälliger Disziplinarverfahren gegen die Bediensteten der Parlamentsdirektion, die (auch) im Bereich der Gesetzgebung tätig sind, Kenntnis erlangen kann. Hinsichtlich der Wendung „über alle Gegenstände der Geschäftsführung der bei ihr oder ihm eingerichteten Bundesdisziplinarbehörde“ in § 102 Abs. 3 leg. cit. bedarf es einer Klarstellung dahingehend, dass der/die Bundesminister/in kein Recht hat, sich in Bezug auf Tätigkeiten von Bediensteten der Parlamentsdirektion bzw. Akten und Unterlagen diesbezüglicher Disziplinarverfahren, die den Bereich der Gesetzgebung betreffen, zu unterrichten.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Bundesdisziplinarbehörde wird angeregt, im Rahmen der Einrichtung der Bundesdisziplinarbehörde gesetzlich eine generelle „Opt-in-Möglichkeit“ für Disziplinarangelegenheiten von Bundesbediensteten, jedenfalls aber von Bediensteten der Parlamentsdirektion, vorzusehen, die auch zeitlich begrenzt in Anspruch genommen werden können soll. Diese „Opt-in-Möglichkeit“ müsste derart ausgestaltet sein, dass Zuständigkeiten im Hinblick auf Art. 83 Abs. 2 B-VG stets eindeutig feststehen.

Für den Fall, dass keine generelle „Opt-in-Möglichkeit“ vorgesehen wird, soll weiterhin eine eigene Disziplinarbehörde im Bereich der Parlamentsdirektion bestehen bleiben, wobei diesfalls das Unterrichtungsrecht dem Präsidenten des Nationalrates zukäme. In diesem Fall soll den ebenfalls der Gesetzgebung zuzurechnenden Organen Rechnungshof und Volksanwaltschaft durch die geplante Novelle die Möglichkeit eingeräumt werden, für Disziplinarverfahren gegen ihre Bediensteten die Disziplinarbehörde im Bereich der Parlamentsdirektion zuständig zu machen.

Für die Parlamentsdirektion:



Mag. a Gerlinde Wagner

Leiterin des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes